

Leistungen des Bergmanns hauptsächlich physischer, die des Steigers aber wesentlich intellectueller Natur sind.

Der Vergleich mit den Geschwornen u. a. aber ist, da diese vom Staate besoldet werden, nicht an seiner Stelle; er ist aber auch unhaltbar, weil die Geschworenen früher neben dem Gehalte von 250 Thlr. — mancherlei Accidenzien hatten, jetzt aber nicht 750 Thlr. — sondern 650 Thlr. — Gehalt beziehen, abgesehen davon, daß auch auf sie von dem gegen früher namhaft vermehrten Geschäfte des Bergamts ein vermehrter Antheil kommt. Auch unter den sonstigen Vorgesetzten der Bergleute finden sich schwerlich solche, über deren unverhältnißmäßig hohe Bezahlung eine begründete Ausstelllung zu machen sein möchte.

Im Allgemeinen bemerken endlich die Beschwerdeführer noch

### 10.

dem Bergmann würde zuweilen von seinen Vorgesetzten, besonders den Grubenvorstehern und Obersteigern, eine höchst unglimpfliche, ja mehr slavische Behandlung; es würde mit ihm oft ganz nach Willkür verfahren; schon mehrmals sei von den Bergleuten in früheren Bittschriften ihre Noth dem Oberbergamte und dem Bergamte vorgestellt und um Abhülfe gebeten worden; allein auf keine Weise hätten diese Behörden des Bergmanns oft traurige Lage verbessert, auf keine Weise sich der Bedrängniß väterlich angenommen, sondern alle Bitten unberücksichtigt gelassen und die an sich schon bedrängte Lage der Leute vielmehr noch durch die im Vorstehenden erwähnten Neuerungen verschlimmert, weshalb es kaum zu verwundern sei, wenn ihr Vertrauen zu der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde wankend werde, und sie nur von der allerhöchsten Gnade und Gerechtigkeit Hülfe erwarten könnten; deshalb bitten sie auch, mit einem „allerhöchsten Rescript“ beglückt zu werden, indem sie sonst in Gefahr ständen, nicht die Wahrheit von dem zu erfahren, was ihnen jetzt zu Theil werden solle.

Dem stellt das Bergamt Freiberg Blt. 38 b. Act. Nr. 11392. mit Berufung auf die nach dem Vorhergehenden bewirkte Beleuchtung der einzelnen Anführer Lichtenbergers und Consf. die Bemerkung entgegen, daß die Bergarbeiter der freiberger Revier unter Allen am wenigsten Grund zur Beschwerdeführung und zum Klagen über Nichtbeachtung gerechter Bitten hätten, vielmehr seien ihre Bitten seit Eintritt der neuen Veränderungen in der Landes- und Bergwerksverfassung schon in sehr vielfacher Weise und zum Theil auch mit Erfolg bevortwortet worden. Nur unbilligen Bitten könne nicht gewillfahret werden. Gerade solche würden aber in neuerer Zeit von den Bergarbeitern so oft gestellt und hierbei, sowie überhaupt im gewöhnlichen Leben, theilweise ein so subordinations- und respectwidriges Betragen von ihnen beobachtet, daß das bergamtliche Verfahren gegen die Leute gewiß eher zu nachsichtig, als zu hart sei, und es nicht zu verwundern sein würde, wenn das Bergamt und die Grubenvorsteher hin und wieder einige Strenge gegen sie annähmen. Allein in höchst unglimpfliche und slavische Behandlung und Willkür arte diese Strenge, bei der jedem Bergmann doch freistehenden Klage deshalb, nicht aus.

Das Oberbergamt verbreitet sich bei dieser Gelegenheit noch weiter über den in neuerer Zeit, besonders bei dem jüngern Personale immer mehr hervortretenden Mangel an Subordination und Disciplin, bemerkt, daß deshalb bereits Einleitung zu Bearbeitung eines Disciplinarreglements getroffen sei, und vereinigt sich schließlich mit dem Bergamte zu dem Antrage:

es möchte den Bergarbeitern Lichtenberger und Consorten allerhöchsten Orts das ernstlichste Mißfallen über das An-

bringen ihrer wahrheitswidrigen, unbegründeten Beschwerden zu erkennen gegeben werden.

Haben die Beschwerdeführer bei ihren unter 10 erwähnten allgemeinen Klagen specielle Vorgänge nicht angeführt, so kann auch nicht anders angenommen werden, als daß mehr der Unwille über dann und wann erhaltene abschlägliche Resolutionen auf unangemessene Ansprüche und Bitten aus ihnen spricht, denn im Allgemeinen hat auch das Finanzministerium fortwährend Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, wie bei jeder durch die neuern allgemeinen Verfassungseinrichtungen gebotenen wirklichen oder scheinbaren Beeinträchtigung des Bergmannsstandes, z. B. bei Einziehung der Militairfreiheit, bei der Besteuerung, bei Auflegung von Gemeinde- und Parochiallasten, bei der beabsichtigten Veränderung mit der Berggerichtsbarkeit, der Reduction der Verabreichung wohlfeilerer Hölzer, der Einrichtung der Localstatuten in den Bergstädten u. u. die Bergbehörde den unermüdlichen Fürsprecher des Bergmannsstandes gemacht hat, so daß, wenn allen solchen Anträgen der Bergbehörden genügt worden wäre, eine Menge der neuern Einrichtungen nicht ins Leben getreten sein würden.

Daß bei alle dem eine mitunter ernste und strenge Behandlung der Leute stattfindet und stattfinden muß, ist — wenn hierin nicht excedirt wird — ganz natürlich. Die Bergarbeiter können nicht mit gewöhnlichen Tagearbeitern, von denen außer der Leistung ihres Pensums Nichts gefordert wird, verglichen werden. Die Stetigkeit ihrer Arbeit, die specielle Beaufsichtigung, die die letztere erfordert, die mancherlei wegen der Bergarbeiter und zu ihrem Besten getroffenen gemeinschaftlichen Einrichtungen, ihre Abstufung in verschiedene Classen, und alle die eigenthümlichen Verhältnisse des Bergbaues überhaupt machen eine besondere disciplinarische Verfassung nothwendig, und wo eine solche besteht, kann es nicht fehlen, daß der Einzelne sich oft beengt fühlt; das ist aber noch kein slavischer Druck.

Und wie sehr die Forderungen der Leute oft, ohne Beachtung der bestehenden Verhältnisse, in Form und Wesen über die Grenzen hinausgehen mögen, beweist Nichts besser, als die vorliegende Beschwerdeschrift.

Referent Bürgermeister Gottschald: Ich fahre nun fort im Berichte:

Die allerhöchste Entschliesung auf die Eingabe der Beschwerdeführer war eine abfällige. Mitteltst einer ausführlich motivirten Verfügung vom 15. November 1841, — welche am 24. December desselben Jahres vom Oberbergamte den als Petenten unterzeichnet gewesenen und mehren andern nicht unmittelbar betheiligten Bergarbeitern publicirt, nachher auch in Gemäßheit besonderer Verfügung vom 22. Januar 1842 nebst letzterer den Bittstellern in beglaubter Abschrift eingehändigt worden ist, — wurden daher dieselben durch das hohe Finanzministerium unter der Eröffnung, daß Se. Königliche Majestät die Ueberzeugung gewonnen, daß die angebrachten Bitten und Beschwerden aus den angegebenen Gründen einige Berücksichtigung nicht verdienten, mit ihren Beschwerden abgewiesen, und es wurde ihnen dabei die Unziemlichkeit ihres unbegründeten, wahrheitswidrigen und den Zutritt zum Throne mißbrauchenden Anbringens zu erkennen gegeben.

Die Beschwerdeführer ließen sich aber hierdurch von weiteren Schritten nicht abhalten; vielmehr sind hierauf Karl August Buze und 9 Consorten im Namen sämmtlicher Bergarbeiter in der öffentlichen Audienz am 27. Januar 1842 anderweit mit einer Vorstellung eingekommen, die sich hauptsächlich als eine Erwiederung darstellt und in welcher sie unter dem Beflagen, daß ihr früheres Anbringen, ohne daß sie darüber gehört worden, für